

Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde

Geschäftsordnung der Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Geschäftsordnung basiert auf dem Beschluss zum Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde vom 22.03.2023 durch den Rat der Stadt Wolfsburg im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).

§ 2 Aufgabenstellung der Fondskommissionen

- (1) Die Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde beraten jeweils eigenständig und unabhängig voneinander zu den Anträgen, die im Rahmen des Verfügungsfonds in ihrem Stadtteilzentrum (Geltungsbereich) gestellt werden.
- (2) Sie entscheiden darüber, welche Anträge eine Förderung erhalten.
- (3) Das Zentrenbüro übernimmt vor der Antragstellung eine aktive Beratungsfunktion für interessierte Bürger:innen und Vereine und unterstützt Antragstellende bei der Einreichung der entsprechenden Projektideen.

§ 3 Zusammensetzungen der Fondskommissionen

- (1) Die Fondskommissionen für Fallersleben und Vorsfelde sind voneinander unabhängige Gremien. Sie bestehen jeweils aus 14 Mitgliedern, von denen zwölf stimmberechtigt sind. Die Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder

- drei Vertreter/innen der Vereinslandschaft. Sie sollen die Kategorien Kultur, Sport und Handel abbilden.
- vier Vertreter/innen aus der Ortschaftspolitik (drei Ortsratsmitglieder und der/die Ortsratsbürgermer/in)
- ein/e Vertreter/in aus dem Baudezernat
- ein/e Vertreter/ in aus dem Dezernat für Jugend, Bildung und Integration oder für Soziales und Gesundheit, Klinikum, Sport
- ein/e Vertreter/in der WMG
- ein/e Gleichstellungsvertreter/in
- ein/e Vertreter/ in der jüngeren Generation

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

- ein/e Sachverständige/r aus dem Bereich der Stadtverwaltung
- ein/e Sachverständige/r aus dem Zentrenbüro

- (2) Es wird ein ausgeglichenes Geschlechter- und Altersverhältnis angestrebt.
- (3) Modus zur Wahl und Ernennung von Mitgliedern

Stimmberechtigte Mitglieder

- Drei Vertreter/innen der Vereine werden aus der Vereinslandschaft des jeweiligen Stadtteils, Fallersleben und Vorsfelde, benannt und entsandt. Die Benennung erfolgt in Abstimmung zwischen den Vereinen. Scheidet ein/e Vertreter/in aus, benennen die Vereine eine/n Nachrücker/in.
- Vier Vertreter/innen aus dem jeweiligen Stadtteil, Fallersleben und Vorsfelde, werden vom Ortsrat gewählt und in die Fondskommission entsandt. Die Mitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zum Ortsrat gekoppelt. Scheidet ein Mitglied aus dem Ortsrat aus, benennt der Ortsrat eine/n Nachrücker/in.
- ein/e Vertreter/in aus dem Baudezernat wird von der Stadt Wolfsburg benannt und entsandt
- ein/e Vertreter/ in aus dem Dezernat für Jugend, Bildung und Integration oder für Soziales und Gesundheit, Klinikum, Sport wird von der Stadt Wolfsburg benannt und entsandt
- ein/e Vertreter/innen der WMG wird von der WMG benannt und entsandt.
- ein/e Gleichstellungsvertreter/in wird von der Stadt Wolfsburg benannt und entsandt.
- ein/e Vertreter/ in der jüngeren Generation wird von der Stadt Wolfsburg benannt und entsandt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

- ein/e Sachverständige/r aus dem Bereich der Stadtverwaltung wird von dieser benannt und entsandt.
 - ein/e Sachverständige/r aus dem Zentrenbüro wird von diesem benannt und entsandt.
- (3) Für eine feste Stellvertretungsregelung bestimmt jedes Mitglied eine Stellvertretung. Diese bekommt alle Informationen (Einladung, Protokolle etc.).
- (4) Die Mitglieder der Fondskommissionen werden für die Dauer des Verfügungsfonds (bis max. 31.08.2025) gewählt und entsandt. Änderungen während der Amtszeit sind möglich.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde tagen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung mit Angabe einer Tagesordnung zwei Wochen vorher. Die zur Diskussion stehenden Anträge werden mit der Einladung versendet.

§ 5 Tagesordnung / Unterlagen

- (1) Die Tagesordnung wird in Abstimmung zwischen dem Zentrenbüro und dem Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung erstellt. Die zur Diskussion stehenden Anträge zum Verfügungsfonds werden mit der Einladung und der Tagesordnung versendet. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch einfache Mehrheit verabschiedet.
- (2) Die Anträge zum Verfügungsfonds müssen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung zur Vorprüfung beim Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung vorliegen. Dazu muss das Formblatt vollständig ausgefüllt vorliegen, Kostenvoranschläge vorliegen und insbesondere die Finanzierung des privaten Anteils glaubwürdig nachgewiesen werden.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung der Sitzungen sowie die Organisation und Abwicklung übernimmt der Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung/das Zentrenbüro.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (also mindestens sechs) anwesend ist.
- (2) Über die Anträge wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein entschuldigtes Mitglied kann im Vorfeld einer Sitzung seine Stimme auf ein anwesendes Mitglied übertragen; dies ist zu Beginn der jeweiligen Sitzung vorzutragen. Die Beschlüsse gelten immer vorbehaltlich der gesicherten 40-60-Finanzierung, der Förderfähigkeit und (technischen oder planerischen) Realisierbarkeit von Projekten. Ein Anspruch auf Umsetzung entsteht mit dem Beschluss der Kommission nicht.
- (3) Mitglieder der Kommission, die Vertreter eines Projektantrages sind, können zwar die Diskussion über den Antrag verfolgen, bei der Abstimmung hierüber wird dessen Stimmrecht als Enthaltung gewertet. Kommissionfremde Projektvertreter verlassen für Diskussion und Abstimmung den Raum, nachdem sie ihr Projekt vorgestellt haben.
- (4) Überschreitet ein Antrag die gemäß Richtlinie maximal mögliche Förderhöhe können die Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde einen höheren Zuschuss bewilligen, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder der jeweils zuständigen Fondskommission bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Bei datenschutzrechtlichen Belangen kann durch Beschluss des Beirats die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (2) Die Sitzung erfolgt in der Regel als Präsenzveranstaltung. Unter bestimmten Bedingungen (z.B. Pandemie) kann sie auch digital durchgeführt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit wird durch Aushang oder Presse über die Sitzung informiert. Gäste können nach Anmeldung an einer etwaigen digitalen Sitzung teilnehmen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die wesentlichen Inhalte und Beratungsergebnisse der Sitzungen der Fondskommissionen wird ein Protokoll durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung/das Zentrenbüro erstellt, das allen Mitgliedern der Kommission zugeleitet wird. Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung verabschiedet.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem 22.03.2023 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder beider Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde zu beschließen.

Stand: 22.03.2023